



# Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt

„Schweigen schützt die Falschen“

Unterstützt durch den Deutschen Ruderverband,  
den Landessportbund NRW und die Stadt Herne



## 1. Inhalt

2. Präambel .....	3
3. Module.....	3
3.1. Qualifizierung.....	3
3.2. Prävention.....	4
3.2.1. Sensibilisierung .....	4
3.2.2. Einrichtung von Ansprechpartnern .....	4
3.2.3. Erweitertes Führungszeugnis/Ehrenkodex des LSB .....	4
3.2.4. Beschwerdemanagement / Verstoßmeldung.....	5
3.3. Krisenplan .....	6
3.4. Kommunikation und PR.....	7
4. Ausführungs-/Maßnahmenplan.....	7
5. Verhaltensregeln nach dem RVE-Schutzkonzept.....	8
6. Wichtige Erreichbarkeiten: .....	9
7. Beschlussfassung .....	9
Anhang – Krisenplan (grafisch).....	10



## 2. Präambel

Kinder- und Jugendschutz genießen beim RV „Emscher“ Wanne-Eickel Herten e.V. (RVE) gemäß § 1 Nr. 9 der Vereinssatzung höchste Priorität. Aus diesem Grund wurde dieses Schutzkonzept erstellt. Es formuliert die grundsätzlichen Verhaltensregeln für alle Personen, die im Auftrag des RVE Kontakte zu Kindern und Jugendlichen haben.

Der RVE bietet sowohl Kindern und Jugendlichen als auch Erwachsenen ein qualifiziertes und hochwertiges Sportangebot, welches ohne ehrenamtlich Engagierte nicht denkbar ist. Das vorliegende RVE-Schutzkonzept soll der Grundstein dafür sein, das Engagement der ehrenamtlich Tätigen zu schützen und zu bewahren, den Kinder- und Jugendschutz aktiv umzusetzen und auch Erwachsene vor sexueller Gewalt zu schützen.

Der RVE hat dieses Konzept mit Unterstützung des Deutschen Ruderverbandes, des Landessportbundes NRW sowie der Stadt Herne erstellt. Mit diesen Partnern, welche regelmäßig qualifizierte Fortbildungsangebote, Beratungsangebote sowie Informationsmaterial anbieten, wird das vorliegende Konzept stetig weiterentwickelt und aktualisiert.

## 3. Module

Das RVE-Schutzkonzept ist modular aufgebaut, wobei die einzelnen Module miteinander verzahnt sind, gleichberechtigt nebeneinander wirken und somit einen ganzheitlichen, vereinsumfassenden Charakter aufweisen.

### 3.1. Qualifizierung

Eine besondere Ausbildung erhalten die für dieses Schutzkonzept zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner des Vereins. Dies sind die jeweils gewählten Vertreter des Jugendvorstandes sowie jeweils eine weibliche und männliche Person aus dem Kreis der Eltern der Vereinskinder. Die erste Basisschulung dieses Personenkreises kann über den LSB erfolgen.

Alle Trainer (m/w/d), Übungsleiter (m/w/d), Gruppenhelfer (m/w/d) und ehrenamtlich Tätige (m/w/d) sowie weitere Personen (m/w/d), welche regelmäßig Kontakt zu Kindern- und Jugendlichen haben, sind verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen und Qualifizierungen zu diesem Thema teilzunehmen. Eine Fortbildung hat mindestens alle vier Jahre zu erfolgen. Diese kann als Multiplikatorenschulung durch die verantwortlichen des Vereins erfolgen. Die Teilnahme ist durch den Sportvorstand zu dokumentieren.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme wird in den Trainer-/Übungsleiterverträgen verankert.



## 3.2. Prävention

### 3.2.1. Sensibilisierung

Alle Trainer und Übungsleiter sind verpflichtet, in Absprache mit den Ansprechpartnern des Vereins (Ziff. 2.2.3) ihre Sportler (m/w/d) für dieses Thema zu sensibilisieren. Zusätzlich wird in der Elternarbeit auf Grundlage der absolvierten Schulungen das Problem thematisiert sowie durch Ausreichung von geeigneten Unterlagen des DRV, des LSB sowie der Stadt Herne informiert.

Voraussetzung für ein Gespräch mit den Sportlern (m/w/d) muss deren Fähigkeit sein, die Bedeutung und Tragweite des Themas „sexuelle Gewalt“ zu erfassen. Sofern dies nicht bejaht werden kann, z.B. aufgrund des Lebensalters, wird das Gespräch mit den Eltern verpflichtend.

Ebenfalls in Abstimmung mit den Ansprechpartnern soll das Gespräch mit den Eltern geführt werden, um eine vertrauensvolle Basis zu schaffen. Die Eltern sollen Abläufe erkennen, mit dem Schutzkonzept des Vereins vertraut gemacht werden und dieses akzeptieren. Ihnen soll klar sein, dass ihre Kinder und Jugendlichen bei uns in guten Händen sind.

Alle Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Gruppenhelfer/innen des Vereins sind verpflichtet, die Verhaltensregeln (Anhang Ziff. 4.1) zu kennen und einzuhalten. Auch dies wird in den Übungsleiterverträgen verankert.

### 3.2.2. Einrichtung von Ansprechpartnern

Die jeweils gewählten Vertreter des Jugendvorstandes und der Vorstand sind für dieses Schutzkonzept die zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner des Vereins.

Zusätzlich sollen zwei Personen unterschiedlichen Geschlechtes aus dem Kreis der Eltern der Vereinskinder/-jugendlichen gewonnen werden (durch den Vorstand) als niederschwellige Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche, Trainer-/Übungsleiter (m/w/d) und Eltern. Sie sind Bindeglied zum Vorstand des Vereins und beraten mit diesem das weitere Vorgehen im Falle bekannt gewordener sexueller Gewalt im Verein.

### 3.2.3. Erweitertes Führungszeugnis/Ehrenkodex des LSB

Das erweiterte Führungszeugnis kann zur frühzeitigen Identifizierung von nicht geeignetem Personal führen. Die Vorlage und die Einsicht in das Papier sollen sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen die Gelegenheit erhalten, sich unseren Kindern und Jugendlichen zu nähern.



Ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis für sich allein gesehen bietet aber keine Garantie für die Eignung der Bewerber/innen. Der Verein verpflichtet folgenden Personenkreis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses:

- den Vereinsvorsitzenden
- den Vereinsjugendvorstand,
- Trainer-/Übungsleiter (m/w/d) sowie volljährige Gruppenhelfer (m/w/d)
- weitere Personen bei Übernachtungsveranstaltungen, an denen Kinder oder Jugendliche teilnehmen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist nach gesetzlichen Vorgaben zu erneuern. Solange es vom Gesetzgeber keine eindeutige Regelung für nichtdeutsche Übungsleiter gibt, ist eine eidesstattliche Versicherung ausreichend.

Zusätzlich zu dem erweiterten Führungszeugnis legt der genannte Personenkreis ein unterzeichnetes Exemplar des EHRENCODEX des LSB NRW vor. Dieses wird unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bedingungen archiviert zusammen mit der Dokumentation der Führungszeugniseinsichtnahme.

Beim Umgang mit den erweiterten Führungszeugnissen ist sicherzustellen, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden.

Von der Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses soll insbesondere dann abgesehen werden, wenn es sich um eine einmalige oder spontane ehrenamtliche Tätigkeit handelt, z.B. Fahrten zu Auswärtsveranstaltungen und/oder die Situation eine Ausnahmeregelung fordert (kurzfristiger Ersatz). Eine eidesstattliche Versicherung wird trotzdem in dieser Situation erforderlich.

### 3.2.4. Beschwerdemanagement / Verstoßmeldung

Die Meldung eines möglichen Verstoßes gegen das RVE-Schutzkonzept erfolgt an den Vorstand.

Die Bearbeitung und Entscheidung obliegt dem zuständigen Vereinsgremium. Neben dem Vereinsvorstand kann dies auch der Ältestenrat sein, insbesondere wenn es sich um Fälle aus dem Erwachsenenbereich handelt. Anschließend erfolgt eine Rückmeldung an den oder die Betroffenen, bei Kindern- und Jugendlichen wird der gesetzliche Vertreter mit einbezogen.

Die Fälle müssen dokumentiert und hinsichtlich eventueller Verbesserungsmöglichkeiten analysiert werden



### 3.3. Krisenplan

Der Krisenplan ist die Grundlage für den Fall, dass der Verdacht einer Straftat oder eines Fehlverhaltens auf sexueller Basis besteht. Eine visuelle Darstellung findet sich im Anhang.

Dem Krisenplan liegen folgende Maxime zu Grunde:

- Zuhören; der betroffenen Person Glauben schenken. Das Erzählte vertraulich behandeln.
- Ruhe bewahren – überlegt und nicht überstürzt handeln.
- Dokumentation der Information oder der eigenen Feststellung. Dazu gehören mindestens die Art der Feststellung (was), der Zeitpunkt (wann), der Ort des Geschehens (wo) sowie die betroffene und die verdächtige Person (wer). Vermerken der reinen Information ohne eigene Interpretation.
- Der Schutz des Betroffenen steht im Verdachtsfall an erster Stelle
- Keine Versprechungen abgeben, die nicht gehalten werden können.
- Keine Vorverurteilung des/der Tatverdächtigen.
- Mit dem Betroffenen ist das weitere Vorgehen zu besprechen.
- Unverzögliche Information der Ansprechpartner. Diese informieren den Vorstand und geben „Erstunterstützung“.
- Keine Informationen an den/die vermutlichen Täter/in.
- Ansprechpartner und Vorstand entscheiden über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung des geltenden Rechts.
- Erklärungen nach außen erfolgen ausschließlich durch Ansprechpartner oder Vorstand. Diese setzen sich mit zuständigen Stellen in Verbindung.
- Eine Ausnahme besteht dann, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Verzug besteht. Hier sind sofort die Polizei bzw. Rettungskräfte zu informieren. Dies ersetzt nicht die sich anschließende Information der Ansprechpartner.



### 3.4. Kommunikation und PR

Der RVE veröffentlicht seine Bemühungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen auf verschiedenen Medien und Kanälen, um deutlich zu machen, dass das RVE-Schutzkonzept lebt, Gefährdungsrisiken und Kindeswohlgefährdungen möglichst erkannt werden und auf potentielle Täter geachtet wird. Als Kanäle und Medien werden unter anderem eingesetzt:

- Dauerinformation am Schwarzen Brett und am Fahrtenbuch
- Dauerinformation auf der RVE-Website
- Plakate im Jugendraum, in den Fitnessräumen und in der Bootshalle, auf denen neben einem Hinweis auf das Schutzkonzept die Ansprechpartner des Vereins mit den Kontaktdaten verzeichnet sind. Daneben die Hinterlegung von ausgewählten Kontakten von Informations- und Beratungsstellen.
- Info an die Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen bei Vereinseintritt sowie bei den turnusmäßigen Elternabenden
- Bei geeigneten Veranstaltungen und Aktionen des RVE
- Im Bedarfsfall in allen Medien Hinweise auf gesonderte Informationsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Eltern zum Thema sexualisierte Gewalt.

## 4. Ausführungs-/Maßnahmenplan

Der Verein, insbesondere die Ansprechpartner und der Vorstand, erarbeiten praxisgerechte Maßnahmen- und Ausführungspläne zur Umsetzung des Schutzkonzeptes und entwickeln diese stetig fort. Dieser regelt insbesondere:

- Ausbildungsfragen: wer wird wie oft geschult, was wird vermittelt, Ort und Termine
- Informationen: wer wird wie oft durch welches Medium informiert
- Konzeptionelle Gestaltung des Beschwerdemanagements
- Krisenplan: genaue Ablaufmechanismen
- Vereinsinterne Konsequenzen bei Fehlverhalten gegen das RVE-Schutzkonzept

Spätestens ein Jahr nach Inkraftsetzung des RVE-Schutzkonzeptes wird mit dem Jugendvorstand und dem Vereinsvorstand eine Evaluierung erfolgen.



## 5. Verhaltensregeln nach dem RVE-Schutzkonzept

1. Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre ist zu achten. Niemals darf in irgendeiner Form physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausgeübt werden.
2. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
3. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische, diskriminierende und gewalttätige Äußerungen.
4. Wir achten auf die Reaktion unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
5. Unsere Umkleiden sind geschlechtlich getrennt. Mütter sollten sich nicht in der Jungenumkleide und Väter nicht in der Mädchenumkleide aufhalten.
6. In den Duschen, die gemeinsam von Erwachsenen und Kindern genutzt werden, prägen Respekt und die Fähigkeit zur Empathie die Rücksichtnahme auf das individuelle Schamgefühl der Kinder.
7. Die Erwachsenen sollen nach Möglichkeit in Gegenwart von Kindern einen zurückhaltenden Umgang mit Nacktheit üben.
8. Handy -Verbotsschild am Eingang zu den Umkleiden und zum Sanitärbereich
9. Unterstützungen beim Toilettengang kleinerer Kinder werden vorab mit den Eltern besprochen.
10. Vereinsfahrten mit Übernachtungen werden grundsätzlich von mehreren Personen begleitet.
11. Nehmen beide Geschlechter teil, begleitet idealerweise eine weibliche und eine männliche Person.
12. Einzeltrainings werden vorher mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen und angekündigt. Andernfalls findet es nicht statt.
13. Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es o.k. wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“





14. Die Trainer-/Übungsleiter (m/w/d) sowie Gruppenhelfer (m/w/d) haben eine Vorbildfunktion und müssen dem entsprechend sportliche, soziale und zwischenmenschliche Regeln allgemeiner Art sowie speziell im Sinne dieses Konzeptes kennen, einhalten und vermitteln.
15. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder und Jugendlichen müssen die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
16. Beim Bekanntwerden von Verdachtsmomenten ist nach Vorgabe des Krisenplanes zu handeln.

## 6. Wichtige Erreichbarkeiten:

- Jugendvorstand: Lukas Lux, lukas.lux@rvemscher.de, 0176.32064944
- 1. Vorsitzender: Dr. Hans-Joachim Siering, Hans-Joachim.Siering@rvemscher.de, 0170.5282227
- Kindertrainer: Martin Beuth, martin.beuth@rvemscher.de, 0151.67128517
- Polizei Herne: 02323.950-3621
- Familien- und Schulberatungsstelle, Wilhelmstr. 88, 44649 Herne  
Tel. 02323 16-3640, E-Mail: Familien-Schulberatung@herne.de  
www.familien-schulberatung.herne.de
- Dorota Sahle, Intervention und Aufarbeitung, Betroffenenrat, [Dorota.Sahle@lsb.nrw](mailto:Dorota.Sahle@lsb.nrw),  
Tel. 0203 7381-847

## 7. Beschlussfassung

Das vorliegende RVE-Schutzkonzept wurde im Rahmen der Sitzung des Vorstandes des RV „Emscher“ Wanne-Eickel Herten e.V. (RVE) am TT.MM.JJJJ als verbindlich für den Gesamtverein verabschiedet. Die hier aufgeführten Festlegungen gelten damit ab sofort.

Herne, TT.MM.JJJJ

gez. Dr. Hans-Joachim Siering, 1. Vorsitzender

gez. Lukas Lux, Jugendvorstand



## Anhang – Krisenplan (grafisch)

